

Schneverdingen, 24. Januar 2020

## Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe verlässt und die jeweiligen folgenden Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung (*also im Durchschnitt 05 Punkte*) und
2. in zwei Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

Insgesamt dürfen, wenn o.g. Gesamtpunktzahlen erreicht worden sind, vier Minderleistungen vorliegen, darunter allerdings höchstens insgesamt zwei Minderleistungen im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach. Kein Schulhalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen.

Unter den Schulhalbjahren dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.

Zudem müssen unter den Schulhalbjahresergebnissen folgende Fächer enthalten sein:

- Deutsch
- Fremdsprache (Ergebnisse aus derselben FS)
- Geschichte oder ein anderes Prüfungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- Mathematik
- Naturwissenschaft (Ergebnisse aus derselben NW)

Quelle: §17 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) in der Fassung vom 01.08.2018.